

S a t z u n g

des „Vereins zur Förderung der Initiative Christen für Europa e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen "Verein zur Förderung der Initiative Christen für Europa e.V.", er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist, die Jugendhilfe und Jugendbildung im Sinne der deutschen Gesetzgebung sowie politisch- soziale Bildung zu fördern. Insbesondere soll die Arbeit der Initiative Christen für Europa e.V. gefördert werden. Diese Förderung geschieht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Initiative Christen für Europa e.V.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können sein: Natürliche und juristische Personen. Natürliche Personen jedoch nur, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Anmeldung.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei Vereinen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen bzw. des privaten Rechts durch Auflösung oder Erlöschen) oder durch Austritt. Der Austritt kann nur nach vorheriger schriftlicher Kündigung zum nächsten Jahresende erfolgen.

(3) Ein Ausschluss kann im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen das Ansehen und die Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes erfolgen.

(4) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Beitrag ist erstmalig beim Eintritt und danach jeweils im Januar jeden Jahres fällig.

(5) Ein Mitglied, das zwei Jahre mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, kann vom Vorstand durch Beschluss ausgeschlossen werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) Die Mitgliederversammlung
- (b) Der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch einfachen Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung kann auch in Textform (Email) erfolgen.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet; ist dieser verhindert so kann ein anderes Mitglied des Vorstandes die Sitzung leiten.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Bericht und über die Entlastung des Vorstandes sowie über den Kassenbericht und ist im Wesentlichen zuständig für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, für Satzungsänderungen, für die Festsetzung der Beitragshöhe und für die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zur betreffenden Versammlung ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn dies ausdrücklich in der Tagungsordnung der Einladung angekündigt worden ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist Einstimmigkeit aller anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

(6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, namentlich über die gefassten Beschlüsse, wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll muss vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer unterzeichnet sein und allen Mitgliedern zugeleitet werden. Das Protokoll soll im Falle von Abstimmungen die Anzahl der anwesenden Mitglieder enthalten. Es wird auf der jeweils folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 6 Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, kann der Vorstand den Posten durch Zuwahl neu besetzen. Die Zuwahl erfolgt einstimmig.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- (a) dem Vorsitzenden,
- (b) dem 2. Vorsitzenden,
- (c) dem Schriftführer,
- (d) dem Kassenwart.

Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstands vertreten.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen.

§ 7 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

(2) Die Abwicklung des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Initiative Christen für Europa e.V., welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des für den Verein zuständigen Finanzamts ausgeführt werden

§ 8 Inkrafttreten

Die Vereinssatzung tritt am Tage der konstituierenden Sitzung in Kraft, wenn sie von sieben Mitgliedern inklusive dem Leiter der Sitzung unterzeichnet wurde.